Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/491

13. 02. 95

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Amke Dietert-Scheuer und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
— Drucksache 13/292 —

Deutsch-iranisches Niederlassungsabkommen vom 17. Februar 1929

Die Einbürgerung ausländischer Staatsangehöriger als bundesdeutsche Staatsangehörige wird von den zuständigen Behörden im Regelfall an die Bedingung geknüpft, daß die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen und die betreffende Person aus ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit entlassen wurde. In den Fällen, in denen der Heimatstaat des Ausscheidenden eine Entlassung aus der Staatsbürgerschaft nicht vorsieht oder von der Leistung eines Wehrdienstes abhängig macht, besteht die Möglichkeit, den Antragsteller auch so einzubürgern. Bei iranischen Staatsangehörigen allerdings verweisen die Ausländerbehörden auf das Schlußprotokoll zum deutsch-iranischen Niederlassungsabkommen vom 17. Februar 1929, wonach sich das damalige deutsche Reich und das damalige iranische Kaiserreich verpflichtet hatten, keine Angehörigen des anderen Staates ohne vorherige Zustimmung seiner Regierung einzubürgern.

Dieses vorausgeschickt, fragen wir die Bundesregierung:

1. In wie vielen Fällen erfolgten im Jahre 1994 Ablehnungen von Einbürgerungen iranischer Staatsangehöriger aufgrund des Schlußprotokolls zum deutsch-iranischen Niederlassungsabkommen vom 17. Februar 1929?

In der auf Bundesebene erstellten Einbürgerungsstatistik werden Ablehnungen von Einbürgerungsanträgen nicht erfaßt. Es ist nicht bekannt, ob einzelnen Ländern entsprechende Angaben zur Verfügung stehen.

2. Hält die Bundesregierung die Verweigerung von Einbürgerungen aufgrund dieses Abkommens für gerechtfertigt?

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 8. Februar 1995 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Die Bundesregierung hält die Nr. II des Schlußprotokolls zum deutsch-iranischen Niederlassungsabkommen vom 17. Februar 1929 für nicht mehr zeitgemäß. Sie ist daher nachdrücklich um ihre einvernehmliche Aufhebung bemüht.

3. Fühlt die Bundesregierung sich heute noch an dieses Abkommen gebunden?

Wie mit der Antwort der Bundesregierung vom 27. April 1994 auf die Frage 4/155 des Abgeordneten Schreiner erläutert, bemüht sich die Bundesregierung im Rahmen des völkerrechtlich Zulässigen um Beseitigung des Zustimmungserfordernisses der Nr. II des Schlußprotokolls.

4. Wenn ja, ist die Bundesregierung in Anbetracht der im Iran praktizierten Menschenrechtsverletzungen gewillt, dieses Abkommen zu kündigen?

Die Bundesregierung beabsichtigt keine Kündigung des gesamten Abkommens, strebt aber eine einvernehmliche Aufhebung der Nr. II des Schlußprotokolls an. Hierdurch würde das von der Bundesregierung verfolgte Ziel erreicht, die Einbürgerung iranischer Einbürgerungsbewerber von dem zusätzlichen Einbürgerungs-Erfordernis der Zustimmung der iranischen Seite zu befreien. Verhandlungen mit der iranischen Seite über eine entsprechende Vereinbarung werden von der Bundesregierung weiterhin aktiv betrieben.

5. Mit welcher Frist kann das Abkommen gekündigt werden?

Wie ausgeführt, besteht zur Zeit keine Absicht, das gesamte Abkommen zu kündigen. Eine Teilkündigung nur des Schlußprotokolls ist nicht möglich.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333